



Merkblatt 14

ÜBER DIE ANRECHNUNG VON VERSICHERUNGSZEITEN

1. Allgemeines

Beschäftigte nach dem Tarifvertrag für Musiker in Kulturorchestern (TVK) sind bei der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester – VddKO – versichert. Richtet sich das Beschäftigungsverhältnis nach einem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD oder TV-L) oder nach Bühnentarifrecht, tritt die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes oder der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen – Vddb – ein. Beschäftigungswchsel von einem Tarifvertragsbereich in einen anderen führen zur jeweils anderen Zusatzversorgungseinrichtung.

In diesen Fällen gilt folgendes:

2. Versicherung bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen (Vddb) oder der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Zwischen der VddKO und der Vddb sowie zwischen der VddKO und der VBL besteht eine Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung der Versicherungszeiten. Eine Zusammenführung der Versicherungen bei einem Versorgungsträger ist hingegen nicht vorgesehen, d.h. die Rentenansprüche bleiben getrennt bei der Vddb und der VddKO bzw. VBL und der VddKO bestehen. Wichtig ist die Anerkennung von Versicherungszeiten aber gegebenenfalls zur Erfüllung der Wartezeiten für einen Versorgungsanspruch (bei der VddKO 36 Beitragsmonate seit dem 1. Januar 2018, 60 Beitragsmonate seit dem 1. Januar 2001 oder insgesamt 120 Beitragsmonate) oder der Herstellung der Versicherungspflicht in fortgeschrittenem Lebensalter (bei der VddKO Erreichbarkeit von 36 Beitragsmonaten bis zur Regelaltersgrenze). Die Versicherungszeiten zählen bei beiden Einrichtungen insofern gegenseitig, die Anerkennung hat aber keine Auswirkung auf die Höhe der Versicherungen. Rentenansprüche sind jeweils gegenüber der VddKO und der Vddb bzw. der VBL gesondert geltend zu machen. Die Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn bei einer Versorgungseinrichtung Beiträge erstattet wurden.

Die gegenseitige Anerkennung von Versicherungszeiten können Sie beantragen, wenn

- die Versicherungspflicht bei einer Versorgungseinrichtung endet oder geendet hat und bei der anderen Versorgungseinrichtung eine neue Pflichtversicherung begonnen hat,
- bei beiden Versorgungseinrichtungen gleichzeitig Pflichtversicherungen bestehen und eine davon endet,
- bei beiden Versorgungseinrichtungen gleichzeitig bestehende Pflichtversicherungen gleichzeitig enden.

Bitte stellen Sie den Antrag bei der **neu zuständigen** Versorgungseinrichtung. Er ist auch dann noch möglich, wenn die Versicherungspflicht dort wieder geendet hat oder aus der anderen Versorgungseinrichtung bereits Rente gewährt wird.

3. Versicherung bei einer kommunalen oder kirchlichen Zusatzversorgungskasse (ZVK)

Zwischen den ZVKen und der VddKO gibt es kein Überleitungsabkommen mehr. Die früher eingeschränkt mögliche Übertragung der Versicherung war in der Regel mit hohen Wertverlusten der Renten verbunden. Die Versicherungen werden bei beiden Versorgungseinrichtungen unabhängig voneinander geführt. Bei einem Ende der Pflichtversicherung in der VddKO wegen des Wechsels in den anderen Tarifvertragsbereich wird grundsätzlich die Erklärung der Weiterversicherung empfohlen (siehe unten Nr. 5).

Ehemalige Orchestermusiker, die sich nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei der VddKO weiterversichern wollten, wurden bei einer Beschäftigung bei einem kommunalen oder kirchlichen Arbeitgeber in der dortigen Zusatzversorgung versicherungsfrei. Für die Versicherten, die bis zum 31. Dezember 2013 bei der Aufnahme einer Beschäftigung im Tarifbereich

des TVöD eine Weiterversicherung bei der VddKO nicht erklären oder nicht fortsetzen konnten, da sie andernfalls in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes versicherungsfrei geworden wären, erkennt die VddKO zur Erfüllung der satzungsmäßigen Voraussetzungen der Unverfallbarkeit der Anwartschaften die im Anschluss bei einer kommunalen oder kirchlichen Zusatzversorgungskasse zurückgelegten Versicherungszeiten auf Antrag an.

4. Kann ich mich weiterversichern?

Staatliche, kommunale oder kirchliche Angestellte konnten nach den bisher für die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes geltenden Regeln bei der VddKO nicht gleichzeitig freiwillig weiterversichert sein. Sie hatten ein Wahlrecht zwischen der Pflichtversicherung bei der VBL oder der ZVK und der freiwilligen Weiterversicherung bei der VddKO und mussten deshalb eine gegebenenfalls bei der VddKO bestehende Weiterversicherung innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme der Beschäftigung im öffentlichen Dienst beenden. Anderenfalls waren sie von der Versicherungspflicht bei der VBL oder einer ZVK ausgenommen und erwarben dort keine Versorgungsansprüche.

Diese Bestimmungen gelten bei der VBL nicht mehr. Nunmehr sind die Pflichtversicherung bei der VBL und die freiwillige Weiterversicherung bei der VddKO nebeneinander zulässig.

Die Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e.V. hat ihren Mitgliedern der Fachvereinigung Zusatzversorgung mitgeteilt, dass diese von den tarifvertraglichen Bestimmungen abweichende Rechtsänderung im Vorgriff umgesetzt werden kann. Bis zu einer tarifvertraglichen Neuregelung liegt es jedoch in der Entscheidung der einzelnen kommunalen oder kirchlichen Zusatzversorgungskasse, ob und zu welchem Zeitpunkt sie diese Änderung umsetzt. Erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer Kasse.

Neben einer Pflicht- oder Weiterversicherung bei der Vddb ist die Weiterversicherung bei der VddKO schon immer möglich.